

# **Richtlinie der Stadt Höhr-Grenzhausen über die Förderung von Anlagen zur privaten Energiegewinnung**

**Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat in der Sitzung vom 19.12.2022 folgende Richtlinie beschlossen:**

## **I. Förderziel**

Ziel dieser Richtlinie ist es Anlagen zur privaten Energiegewinnung zu fördern. Private Haushalte können durch den Einsatz regenerativer Energien ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren und so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig schützt die private Energiegewinnung vor steigenden Preisen der Energieversorgungsunternehmen.

## **II. Fördermaßnahme und -höhe**

	<b>Maßnahme</b>	<b>Förderbetrag je Grundstück</b>
A	Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage	150 € pro kWp, max. 1.500 €
B	Neuerwerb eines Batteriespeichers zur Ergänzung neuer und bestehender Photovoltaikanlagen	100 € pro kWh Speicherkapazität, max. 1.000 €
C	Neuerrichtung einer Solarthermie-Anlage	100 € pro m <sup>2</sup> bei Flachkollektoren, max. 900 € 150 € pro m <sup>2</sup> Röhrenkollektoren, max. 900 €
D	Neuerrichtung eines Balkonkraftwerks (Stecker-Solargerät mit maximal 600 W Leistung)	0,15 € pro Watt Anschlussleistung des Wechselrichters, max. 90 €

Die Maßnahmen werden ausschließlich auf Wohngebäuden und deren Nebengebäude gefördert. Bestehende Maßnahmen werden nicht gefördert.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Höhr-Grenzhausen dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **III. Fördervoraussetzungen**

1. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Förderantrags begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahmen A, B und C gilt die Auftragserteilung an eine Fachfirma, bei Maßnahme D Bestelldatum bzw. das Datum des Kaufs.
2. Maßnahmen A, B und C sind durch qualifizierte Fachbetriebe durchzuführen.
3. Maßnahmen A, B und C werden pro Grundstück, Maßnahme D pro Wohneinheit bis zum Erreichen des maximalen Förderbetrages einmalig gefördert.
4. Antragsberechtigt für Maßnahmen A, B und C sind Eigentümer und Eigentümergemeinschaften des Grundstücks, für Maßnahme D Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Mieter. Mieter haben bei Antragstellung das Einverständnis des Vermieters nachzuweisen.

## **IV. Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme zur privaten Energiegewinnung ist vor dem unter Ziffer III. festgelegten Maßnahmenbeginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen zu stellen. Dabei ist das in der Anlage befindliche Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag der geplanten Maßnahme(n) beizufügen.

## **V. Auszahlung der Mittel**

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige beinhaltet:

- Datum der Fertigstellung

- Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise
- IBAN und BIC des Antragstellers
- Fotos während der Umsetzung und nach Abschluss der Maßnahme

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Maßnahme. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich eine örtliche Prüfung vor.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 20.12.2022

gez. Michael Thiesen  
Stadtbürgermeister